

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 23.07.2019

TOP 3
Wahl des zweiten Bürgermeisterstellvertreters

Nach § 48 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung bestellt der Gemeinderat für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Bürgermeister-Stellvertreter. Wie in der Beratungsvorlage zu TOP 5 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.07.19 dargelegt, erscheint die die Zahl von drei Bürgermeisterstellvertretern derzeit sachgerecht, aber auch ausreichend.

Die Bürgermeister-Stellvertreter werden je in besonderen Wahlgängen gewählt. In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2019 wurde StR Harald Höfler zum ersten und StR Peter Brendle zum dritten Stellvertreter gewählt. Bei der Wahl zur zweiten Bürgermeisterstellvertreterin / zum zweiten Bürgermeisterstellvertreter hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Nach § 37 Abs. 7 GemO und § 24 der Geschäftsordnung ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, soll ein zweiter Wahlgang frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:
Zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter / zur zweiten Bürgermeister-Stellvertreterin
wird gewählt.

Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22
Az.: 022.31; 022.13